

# **Satzung des TC Am Langen Steg Weiden**

Mit Änderung durch Mitgliederversammlung am 30.06.2012

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „TC Am langen Steg Weiden e.V.“ und hat die Vereinsfarben Blau und Weiß.
2. Er ist Nachfolger der Tennisabteilung der SpVgg Weiden 1924 e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Weiden und ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt. Der Verein ist weiter Mitglied des Bayerischen Tennisverbands (BTV) und des Stadtverbandes für Leibesübungen Weiden, er anerkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Organisationen.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Tennissports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung . Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

## **§ 3 Vereinstätigkeit**

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
  - Unterhaltung einer Tennissportanlage
  - der Förderung sportlicher Betätigung und der Pflege von Kinder- und Jugendarbeit
  - Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.
4. Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit. Vor seinem Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand zu hören. Der Beschluss des Ausschusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

## **§ 6 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Er ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres endet. Für den Eintritt nach dem 1.7. eines Jahres können durch den Vorstand angemessene Ermäßigungen festgelegt werden.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand, Vereinsausschuss**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

2. Gem. § 26 BGB wird der Verein nach außen durch den 1.Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Mitglieder des Vereinsausschusses sind neben dem Vorstand Sportwart, techn. Leiter, gegebenenfalls Jugend - und Vergnügungswart sowie bis zu 4 Beisitzer. Die Entscheidung über die Einrichtung von Positionen liegt beim Vorstand.
4. ~~Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können Ausgaben bis zu 500 € eigenständig durchführen, für Ausgaben von 500€ bis zu 5000 € genügt ein mehrheitlicher Beschluss des Vereinsausschusses . Bei Ausgaben über 5000 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss dem Schatzmeister Kontovollmacht erteilen.~~

**Neue Fassung vom 30.06.2012:**

**Die Mitglieder des Vorstandes können Ausgaben bis zu 500€ eigenständig durchführen, für Ausgaben von 500€ bis zu 5000 € genügt ein mehrheitlicher Beschluss des Vereinsausschusses . Bei Ausgaben über 5000 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Nach der jeweils erforderlichen Beschlussfassung kann der Schatzmeister die Abwicklung eigenständig durchführen.**

5. Vorstand und Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen.
6. Die Wahrnehmung mehrerer Vorstands- bzw. Vereinsausschussposten in einer Person ist nicht erwünscht, in Ausnahmefällen aber zulässig.
7. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder ab 14 Jahren.
8. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Zusammenwirken mit dem Vereinsausschuss.
9. Sitzungen des Vereinsausschusses finden in der Regel einmal im Monat statt und werden vom 1.Voritzenden formlos einberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Ausnahme Ausschluss eines Mitglieds). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Ausschusssitzungen ist ein Inhaltsprotokoll zu fertigen, welches vom 1.Vorstand oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
10. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein anderes Ausschussmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte ohne Übertragen des (zusätzlichen) Stimmrechts beauftragen. Die Übertragung endet mit der neuen Wahl eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung.
11. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Benachrichtigung oder per e-mail einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab 14 Jahren.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung und der Änderung des Vereinszwecks enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung kann mit Handzeichen erfolgen. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt oder wenn bei Wahlen für ein Amt zwei oder mehr Kandidaten kandidieren.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Kassenprüfung**

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung zu berichten.
2. Bei vorgefundenen Mängeln ist der Vorstand vorher zu unterrichten.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden, vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weiden, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports zu verwenden hat.

## § 12 Inkrafttretung

Diese Satzung wurde am 5. Februar 2011 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Weiden, den 5. Februar 2011

1. Vorstand: Manfred Kammerer

Stellv. Vorsitzender: Reinhold Weigert

.....

.....

Schriftführerin: Monika Weigert

Schatzmeister: Herbert Beierl

.....

.....

Sportwart: Werner Klein

Beisitzer: Werner Badhorn

.....

.....

Beisitzer: Peter Schön

.....